

Fonds & Asset Management

L-QIF – Die Schweizer Alternative auf gutem Weg

Von Markus Fuchs, Geschäftsführer Swiss Funds & Asset Management Association Sfama



Die Vernehmlassung des Bundesrates für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG), mit welcher neu nicht genehmigungspflichtige Fonds für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger geschaffen werden sollen, wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Kern der Vorlage ist es, mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, welche durch den Wegfall einer Finma-Genehmigung schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Die gewohnte Qualität und Sicherheit ist auch bei diesem Produkt gewährleistet, muss es sich doch bei dessen Fondsleitung bzw. Fondsmanager um ein von der Finma beaufsichtigtes Institut handeln. Mit dieser indirekten Aufsicht über den Fonds kann dem Kundenschutzbedürfnis qualifizierter Anlegerinnen und Anleger – d.h. Marktteilnehmer, die fachlich qualifiziert sind und professionell beraten werden – ausreichend Rechnung getragen werden. Der L-QIF ist nicht unreguliert, sondern muss sich innerhalb der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des KAG bewegen. Die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bleibt grundsätzlich bestehen, es wird lediglich eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit für jene geschaffen, die bewusst auf die Doppelaufsicht (Institut und Produkt) verzichten wollen.

Die Sfama begrüsst die Vorlage zum L-QIF, nimmt sie doch ein wichtiges Anliegen der Schweizer Fonds- und Asset-Management-

Industrie sowie deren Kundinnen und Kunden auf. Namentlich institutionelle Investoren in der Schweiz wie Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen sind daran interessiert, die für sie passenden Finanzinstrumente aus einem möglichst breiten Angebot auszuwählen. Die Rahmenbedingungen für Schweizer Fondslösungen sind derzeit im Vergleich mit ausländischen Produkten teilweise suboptimal – namentlich in den Bereichen alternativer und innovativer Fonds für qualifizierte Anleger sind Schweizer Produkte oft nicht konkurrenzfähig. Hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Genehmigung führen dazu, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen. Dies ist unbefriedigend, zumal auf dem Schweizer Finanzplatz das entsprechende Know-how durchaus vorhanden ist. An anderen Fondsstandorten gibt es bereits derartige Fondsgefässe. Namentlich der luxemburgische Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) hat sich inzwischen etabliert und wird auch von institutionellen Investoren aus der Schweiz verwendet. Bereits heute dürfen diese grundsätzlich unbeschränkt in unbeaufsichtigte ausländische Fonds und strukturierte Produkte, für welche keine produktspezifischen Aufsichtsregeln gelten, investieren. Mit dem L-QIF werden somit gleich lange Spiesse für das Angebot von aus- und inländischen Fonds gelten. Die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung kann, mit wenigen Anpassungen, auf technischer Ebene erreicht werden. Es ist jedoch zentral, dass die in der Vernehmlassung vorgesehene grosse Flexibilität nicht später auf Verordnungsebene wieder eingeschränkt wird.

Mit dem L-QIF soll nun für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger eine echte Schweizer Alternative geschaffen werden. Die Vorlage stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit innovativer Fondslösungen, was insbesondere auch Chancen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Fintech bietet. Die Schaffung des L-QIF ist nicht nur im Interesse der Investoren, sondern auch in jenem des gesamten Wirtschaftsstandortes Schweiz. Mit ihm können Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuersubstrat in der Schweiz gesichert werden. Davon profitieren alle. Es ist aber auch unbestritten, dass das Potenzial eines nicht genehmigungspflichtigen Fonds vor allem im internationalen Kontext nur dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn es gleichzeitig zu weiteren Erleichterungen im Bereich Steuern (Verrechnungssteuer) und des internationalen Vertriebs (Aifmd-Drittstaatenpass) kommt.

markus.fuchs@sfama.ch

www.sfama.ch